Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1518

29. 03. 82

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Zündwarenmonopols

A. Zielsetzung

Errichtung eines freien Zündholzmarktes durch Abschaffung des Zündwarenmonopols nach Tilgung der letzten Rate der Kreuger-Anleihe am 15. Januar 1983.

B. Lösung

Aufhebung des Zündwarenmonopolgesetzes und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften; Auflösung der das Zündwarenmonopol ausübenden Monopolgesellschaft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die Einnahmen des Bundes werden um etwa 3 Mio. DM jährlich vermindert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 523 21 — Zü 1/82

Bonn, den 26. März 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Zündwarenmonopols mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 510. Sitzung am 26. März 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Zündwarenmonopols

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Abschaffung des Zündwarenmonopols

Das Zündwarenmonopol wird abgeschafft.

Artikel 2

Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Es werden aufgehoben

1. das Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 761),
2. das Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 1981 (BGBl. I S. 270),
4. die Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. November 1981 (BAnz. Nr. 227 vom 4. Dezember 1981).

Artikel 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Dauer der Liquidation der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft sind § 6 Abs. 2 bis 6, §§ 9 bis 11, 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 13 bis 18 und 52 des durch Artikel 2 Nr. 1 aufgehobenen Zündwarenmonopolgesetzes und §§ 8, 31 und 32 Nr. 2, § 33 der durch Artikel 2 Nr. 3 aufgehobenen Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz sinngemäß weiter anzuwenden.

(2) Während der Liquidation besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Die Generalversammlung hat den Vorsitzenden in freier Wahl und je ein Mitglied auf Vorschlag der deutschen und schwedischen Gruppe (§ 6 Abs. 2 des Zündwarenmonopolgesetzes) zu wählen. Das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder erlischt mit der Beendigung der Generalversammlung, in der die Mitglieder des neuen Aufsichtsrats bestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auf den bisherigen Aufsichtsrat auch § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Zündwarenmonopolgesetzes weiter anzuwenden.

(3) Die §§ 40 bis 44 des in Artikel 2 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes und § 35 der in Artikel 2 Nr. 3 bezeichneten Verordnung sind auch nach ihrem Außerkrafttreten auf diejenigen Taten anzuwenden, die während ihrer Geltungsdauer begangen worden sind.

(4) Der Bund übernimmt während der Liquidation der Monopolgesellschaft den von ihr gebildeten Pensionsfonds mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(5) Auf die Monopolgesellschaft findet die Vorschrift des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) sinngemäß Anwendung.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 3 Abs. 5 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 16. Januar 1983 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Zündwarenmonopolgesetz (ZündwMonG) vom 29. Januar 1930 (RGBl. I S. 11) geht zurück auf den zwischen dem Deutschen Reich und dem Kreuger-Konzern am 26. Oktober 1929 geschlossenen Anleihevertrag (Drucksachen des Deutschen Reichstages IV, Nr. 1572, Anl. 4, S. 31). Nach § 3 des Vertrages war Bedingung für die Gewährung der Anleihe, daß durch Reichsgesetz ein Zündwarenmonopol für das Deutsche Reich errichtet wurde. Außerdem wurden darin die Grundzüge, nach denen das Monopol arbeiten sollte, sowie die Verteilung des Monopolgewinns festgelegt. Das Monopol wird danach ausschließlich von der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft (Monopolgesellschaft) ausgeübt, solange die Svenska Tändsticks Aktiebolaget am Gewinn der Monopolgesellschaft beteiligt ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ZündMonG).

Die schwedische Beteiligung am Gewinn der Monopolgesellschaft endet mit der vollständigen Rückzahlung der Kreuger-Anleihe. Dies wird mit der letzten Tilgungsrate zum 15. Januar 1983 der Fall sein. Damit entfällt die vertragliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem schwedischen Zündholzkonzern, das Zündwarenmonopol aufrechtzuerhalten.

Mit dem Gesetz wird das Zündwarenmonopol abgeschafft. Gleichzeitig damit wird die Monopolgesellschaft aufgelöst (§ 1 Abs. 3 der Satzung; Anlage zu § 16 ZündwMonG).

Nach dem Wegfall der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Kreuger-Anleihe, die bisher eine Aufhebung des Monopols einschließlich der damit verbundenen Preisregelungen unmöglich gemacht hatten, steht einer Überführung der Zündholzproduktion und des Zündholzhandels in die freie Preisbildung nichts mehr im Wege.

Das deutsche Zündwarenmonopol muß den Anforderungen des Artikels 37 EWG-Vertrag angepaßt werden, sobald dies mit den betreffenden internationalen Abkommen vereinbar ist. Nur bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bundesrepublik Deutschland von ihren Verpflichtungen aus Artikel 37 EWG-Vertrag gemäß dessen Absatz 5 befreit.

Da Artikel 37 Abs. 1 EWG-Vertrag nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unmittelbar anwendbar ist, können sich auch einzelne Betroffene (z. B. Zündwarenimporteure) nach dem Wegfall der das Monopol betreffenden internationalen Verpflichtung darauf berufen, daß die Artikel 37 EWG-Vertrag widersprechenden nationalen Vorschriften nicht mehr anwendbar sind.

Die Aufhebung des Zündwarenmonopols entspricht außerdem dem in unserer Wirtschaftsordnung geltenden Grundsatz des Vorrangs der freien Preisbildung.

Schließlich erscheint es zweifelhaft, ob das Zündwarenmonopol auch als „Finanzmonopol“ (Artikel 105 Abs. 1, Artikel 106 Abs. 1 GG) seine Aufgabe, Einnahmen für den Bund zu erwirtschaften, noch erfüllen könnte. Denn bei einem Verzicht auf das Einfuhrmonopol müßte die Monopolgesellschaft beim Absatz der inländischen Zündhölzer mit zu erwartenden Billigeinfuhren konkurrieren. Hinzu kommt, daß der Absatz der nicht dem Zündwarenmonopol unterliegenden Billigfeuerzeuge stark zunimmt.

Die durch dieses Gesetz für den Bundeshaushalt entstehenden Einnahmeminderungen belaufen sich auf rd. 3 Mio. DM jährlich. Sie würden jedoch auch entstehen, wenn der Zündholzabsatz weiter so zurückgeht, daß die Monopolgesellschaft aus dem Absatz inländischer Zündhölzer letztlich nur noch ihre laufenden Geschäftskosten decken, also keine Gewinne für den Bund mehr erwirtschaften könnte.

Die mit der Aufhebung des Zündwarenmonopols verbundenen Auswirkungen auf die Zündholzpreise lassen sich nur schwer abschätzen. Sie hängen sowohl von der Preispolitik der Hersteller als auch von der Entwicklung der — bisher nicht möglichen — Importe aus anderen Ländern und der Nachfrageelastizität des Marktes ab. Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau sind jedoch wegen des nur noch geringen Verbrauchs an Zündhölzern nicht zu erwarten.

Im einzelnen

Artikel 1

ordnet die Aufhebung des Zündwarenmonopols an.

Artikel 2

bezeichnet die Gesetze und Rechtsverordnungen, die aufgehoben werden.

Artikel 3

enthält Übergangsregelungen, die durch die Abschaffung des Zündwarenmonopols und die Auflösung der Monopolgesellschaft notwendig werden.

Absatz 1 bestimmt, welche Vorschriften des Zündwarenmonopolgesetzes und der dazu ergangenen Vorläufigen Durchführungsbestimmungen für die Dauer der Liquidation der Monopolgesellschaft sinngemäß weiter anzuwenden sind, um eine möglichst schnelle und reibungslose Abwicklung sicherzustellen.

Absatz 2 sieht vor, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Monopolgesellschaft während der Dauer der Abwicklung von bisher elf (§ 12 Abs. 1 ZündwMonG) auf drei zu vermindern. Die Regelung dient der Kosteneinsparung bei der Monopolgesellschaft. Sie genügt zugleich der Vorschrift des § 95 AktG, wonach der Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft mindestens aus drei Mitgliedern bestehen muß (vgl. hierzu § 6 Abs. 5 ZündwMonG). Außerdem werden das Wahlverfahren für den neuen Aufsichtsrat und das Ende der Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates festgelegt.

Absatz 3. Hierbei handelt es sich nur um eine Klarstellung.

Absatz 4. Die Monopolgesellschaft gewährt Betriebsangehörigen oder deren Hinterbliebenen betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenunterstützungen nach Maßgabe eigens dafür erstellter Richtlinien oder aufgrund von Einzelverträgen (Pensionsverträgen bzw. -zusagen). Solange die Monopolgesellschaft besteht, werden diese Zahlungen aus den laufenden Erträgen geleistet. Für die Zeit nach ihrer Liquidation (vgl. § 15 ZündwMonG) hat die Monopolgesellschaft einen nach Grundsätzen der Versicherungsmathematik berechneten Pensionsfonds gebildet, aus dem diese Leistungen erbracht werden sollen. Die vorgesehene Übergangsregelung bildet die Rechtsgrundlage für die Übernahme des Fonds und seine künftige Bewirtschaftung durch den Bundesminister der Finanzen. Der haushaltsmäßige Nachweis über den Pensionsfonds wird im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) des Bundeshaushaltsplans (erstmals für das Haushaltsjahr 1983) erbracht.

Absatz 5. Die Regelung in Absatz 4 hat zur Folge, daß der nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zum Träger der Insolvenzsicherung bestimmte Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) gegenüber den Beschäftigten der Monopolgesellschaft, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihres Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) von der Monopolgesellschaft zugesagt worden sind, keine Leistungen aus der Insolvenzsicherung zu erbringen braucht. Durch die Regelung in Absatz 5 soll die Monopolgesellschaft daher aus Gründen der Kostenersparnis bereits vor ihrer Liquidation von der Mitgliedschaft im PSV freigestellt werden, und zwar ab dem Kalenderjahr 1982 (vgl. Artikel 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

Artikel 4

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838